

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Republik. 1918-1930
34 (1920)**

146 (25.6.1920)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-433790](#)

34. Jahrgang

Die „Republik“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Feiertagen. Abonnementspreis bei Versandanzahl für einen Monat einfach 5.50 Mark, bei Abholung von der Expedition 5.00 Mark, durch die Post bezogen vierfachjährlich 14.10 Mark, monatlich 4.70 Mark auszahlt. Belegzeit.

Republik

Preis 25 Pf.

Bei den Inseraten wird die eindigitige Kleinzelle oder deren Raum für die Inseranten in Rüstringen-Wilhelmsburg und Umpengen, sowie der Villen mit 1.00 Mark berechnet, bei Mehrzählungen entsprechender Rabatt. Kleinzelze 4.— Mk. Dauhörschriften unverbindlich. Gehrte Inserate vorher erheben

Norddeutsches Volksblatt — Sozialdemokratisches Organ für Oldenburg und Ostfriesland

Hauptredaktion: Peterstraße 76,
Fernsprecher Nr. 58

Rüstringen, freitag, 25. Juni 1920 • Nr. 146

Redaktion: Peterstraße 76
Fernsprecher Nr. 1245

Regierungsbildung in Oldenburg.

zur preußischen Verfassungs-Urkunde.

Von Staatssekretär Dr. Friedrich Freund.

Die Verhandlungen des Ausschusses der Landesversammlung über den Entwurf einer Verfassungsurkunde fangen an, einen Ausblick ins Freie zu gewähren. Sie gruppieren sich um die großen Fragen: Staatspräsident, zweite Kammer, Staatsrat, Stellung der Provinzen zum preußischen Staat, Zuständigkeiten zur Ernennung des Minister und zur Auflösung des Landtages. Alle anderen Fragen treten an Bedeutung zurück. Aus dem tiefen Eindruck der Reichsverfassung in die Spalte der Ländereverfassung ergibt sich für die Arbeit an der preußischen Verfassungsurkunde eine weitgehende Bedeutung.

Der preußische Staatspräsident ist schon heute tot. Man mag Vorträge dieser Einrichtung aussöhnen; man hält mehr oder weniger gesetzliche Monologe. Die sozialdemokratische Fraktion und die demokratische Fraktion lehnen den Staatspräsidenten einstimmig ab. Aehnlich ist die Stellung des Zentrums, das jedes Symbol des Partikularismus Preußens, als welches in erster Linie der Staatspräsident erscheinen würde, ablehnt. Dem Zentrum schneidet indessen die Idee einer hervorragenden Stellung des Präsidenten eine Wege zu schaffen. Staatsrats vor.

Auch die zweite — oder erste — Kammer, d. h. eine weitere gebildete Körperschaft neben der von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen allgemeinen Kammer, ist tot. Sowohl die beiden sozialdemokratischen Fraktionen als auch die demokratische und die Zentrumstraktion sind gegen die Gründung einer solchen zweiten Kammer neben dem auf Grund des gleichen und allgemeinen Wahlrechts gewählten Landtage.

Die Lösung des politischen Zentralproblems liegt in der Schaffung des Staatsrats, der die Wünsche nach Provinzialautonomie in der Richtung einer Beteiligung der Provinzen an der Staatsgewalt bis zu einem gewissen Grade befriedigen würde. Die Reime zu diesem Staatsrat liegen bereits in der Regierungsvorlage, die neben die einzige Kammer einen Finanzrat mit einem zufälligen Veto gegen finanzielle Gelehrte oder Beschlüsse des Landtages legen und diesen Finanzrat zur Hälfte aus den zum Reichstag delegierten Provinzialabgeordneten bilden wollte. Der klar diese Vorlage durchdrückte, erscheint in ihr schon die gegebene Richtung für ein Kompromiss. Im Auschluß der Landesversammlung steht nun vielleicht durch die Mehrheitssozialdemokratie diese Verhandlung angebunden zu sein. Man erklärte sich in dieser Fraktion einmal mit der Erweiterung der Zuständigkeiten des „Finanzrates“ über das enge finanzielle Gebiet hinzu auf die gesamte Gelehrte und andererseits mit der ausführlichen Zusammenlegung dieses Kollegiums — das nun den Titel „Staatsrat“ führen würde — aus Vertretern der Provinzen einverstanden. Begeistert schlugen die Freunde der Provinzialautonomie in Zentrum und Demokratie ein, und man darf wohl auf eine ebene Basis der Verfolgung gebenden Mehrheit in der Landesversammlung hoffen.

Der Staatsrat würde ein reichspräsidiales Gesilde werden, er würde im wesentlichen ein Beamtenstandesrecht gegenüber Gesetzesbeschlüssen des Landtages, sonst aber keine Zuständigkeiten erhalten. Neben dieser rein negativen Kompetenz soll ihm, wenigstens noch dem sehr bestimmt vorgetragenen Programm der Mehrheitssozialdemokratie, kein Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates zugeschenkt werden. Insbesondere soll ihm die Initiative zur Gesetzgebung, die dem Reichsrat — freilich in verringerter Bedeutung gegenüber den Beauftragten des alten Bundesrats — nach der Reichsverfassung gebührt, verfangt bleiben. In der Praxis wird sich dies — wie ich glaube, wenig bedeutsam erweisen. Nehmen wir an, der Staatsrat wolle, entsprechend seiner provinziellen Zusammensetzung, Reformen auf dem Gebiete der Provinzialordnung anstreben, dann wird er auch ohne formelles Initiativrecht den Willen für seine Anregungen, etwa durch Petitionen an den Landtag oder durch Eingaben an das Staatsministerium finden, und bei der Bedeutung seiner Stellung im Staate könnte er sicher sein, daß solche Anregungen ernst gewürdigt und erörtert würden. Offen gestellt ist vorläufig die Regelung der Konfliktfälle zwischen Landtag und Staatsrat. Ich sehe in der Richtung einer nominalen Erörterung der vom Staatsrat beanstandeten Landtagsbeschlüsse, die im Landtage je nach dem Ausgang dieser Erörterung zur Aufnahme oder zur Aufrechterhaltung der Beschlüsse, etwa mit qualifizierter Mehrheit, führen würde.

Die ganze Idee steht und fällt mit der Einführung des direkten Wahlrechts zu den Provinzialabgeordneten, aus deren Wahl die Vertreter im Staatsrat gewählt werden sollen. Diese Reform ist unvermeidlich und dringend. Mit ihrer baldigen gleichzeitigen Einführung darf gerechnet werden. Unter der Voraussetzung einer solchen Reform würden jeder Provinz

Zusammentritt des Landtages.

Aus Oldenburg wird uns geschrieben: Gestern Mittwoch berieten die Parteien über die durch die Erklärung der Deutschen Volkspartei geschaffenen Lage weiter. Die Deutsche Demokratie trat die Fraktion und die Zentrumstraktion zusammen, noch einen Versuch zu machen, mit der Deutschen Volkspartei zu verhandeln, um eine Annäherung zu dem Standpunkt der Konföderation zu erzielen; aber auch, um der Deutschen Volkspartei entgegen zu kommen. Die sozialdemokratische Fraktion gab ihre Zustimmung zur Unternehmung des Versuches und erklärte das Ergebnis der Verhandlungen, die die demokratische Fraktion mit der Fraktion der Deutschen Volkspartei allein führen sollte, objektiv prüfen zu wollen.

Die demokratische Fraktion unterbreitete am Nachmittag darauf der Fraktion der Volkspartei folgenden Vorschlag:

1. Der Fraktion der Volkspartei wird die Befreiung des vierstelligen Ministerpostens durch eine von ihr vorgelegte Person ihres Vertrauens zugestellt.
2. Die Fraktion der Deutschen Volkspartei kann den Landtagspräsidenten stellen.
3. Die Fraktion der Deutschen Volkspartei stellt sich rücksichtlich auf den Vorsitz der demokratischen Republik.

Abends um 7 Uhr kam die 1. Abteilung der Deutschen Volkspartei, die eine kurze und bündige Abstimmung der Vorschläge durchführte. Der abstehende Vorschlag fiel einstimmig abgestimmt. Die Frage der Befreiung des Landtagspräsidenten stand nach ihrer Aussicht unabhängig von der Frage der Befreiung an der Regierung zu behandeln, was die Fraktion der Deutschen Volkspartei bei der Abstimmung in der Landtagssitzung zum Ausdruck bringen werde.

Danach sind weitere Verhandlungen ausstehlos und stehen Konföderationspartei und Deutsche Volkspartei sich schließlich gegenüber. Eine Kombination Zentrum und Volkspartei ist unmöglich, weil sie nur 24 oder 25 Mitglieder hätten würde, und eine Kombination Deutscherkonservativen, Zentrum und Volkspartei ist unmöglich, weil die Volkspartei schroff den Ministerpräsidenten ansetzt und ablehnt, die Demokraten und das Zentrum aber an ihm festhalten wollen. Danach zu urteilen wird also die alte Konföderation wieder die Regierung bilden müssen.

Wie uns heute mittag aus Oldenburg gemeldet wird, trat der Landtag um zehn Uhr zusammen. Zum Präsidenten wurde der Abg. Schröder (Deutsche Volkspartei), zum Generaldeputierten (Sozialdemokrat), zum Schriftführer (Zentrum) gewählt. Anwesend waren 46 Abgeordnete. Es fehlten die Abg. Dannemann und Weiland. Die bisherigen Konföderationsparteien stellten hierauf nach längerer Debatte der bisherigen Regierung ein Vertrauen ab. Im Berlauf der Abstimmung stellten die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei es so hin, als ob sie mit dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten in einem Kabinett gemeinsam nicht arbeiten könnten. Gerechte Taten lassen sich noch ihrer Aussicht zu sehr vom Gefühl, weniger aber von staatsmännischer Weisheit leiten. — Die neue (alte) Regierung schafft schließlich eine Erklärung ab, daß sie im bisherigen Sinne zum besten des Landes weiter arbeiten würde.

Loewe Reichstagspräsident?

Aus Berlin wird gemeldet: Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat beschlossen, ihren Anpruch als stärkste Fraktion auf den Platz des Reichstagspräsidenten dringend zu erheben und für diesen den bisherigen Vizepräsidenten der Nationalversammlung Loewe vorzuschlagen. Als Schriftführer bringt die Fraktion Richard Fischer und Frau Böhm-Schuh in Vorschlag,

wohl drei Sitze und den größten d. h. volksreichsten Provinzen noch zu zusammenden einzurichten.

Es bleibt hierbei nur noch die schwierige Materie der Zuständigkeiten zur Ernennung der Minister und zur Auflösung des Landtages zu regeln. Das Zentrum möchte diese Funktionen dem vorn genannten Landtag und dem Staatsrat gemeinsam zu wählenden Staatsratspräsidenten in die Hand geben. Dogmatisch protestiert die Sozialdemokratie entgegen und, wie mir scheint, mit Recht. Wenn auch bei dem starken numerischen Übergeordneten des Landtages seine Mitglieder bei der Wahl des Staatsratspräsidenten den Ausdruck in der Abstimmung geben würden, ist es doch kaum erträglich, daß der Vorsitzende einer Körperschaft, die kein gleichwertiges Datum gegenüber dem Landtage hat, und die im Falle des Konfliktes mit dem Landtage steht, mit diesem sowohl die Ernennung des Minister — d. h. der Verbrauensleute eben desselben Landtages — als auch die Auflösung aufzwingen kann. Vielmehr ergibt die Stellung des Minister zum Landtag und die Bedeutung der Aufklärungsfrage für diesen, daß beide Akte — der Minister ernennung und der Landtagsauflösung — am besten im Einverständnis mit dem Landtage selbst zu erfolgen haben, wenn man nicht die Auflösung, wie der Regierungsentwurf vorsieht, des Landtages selbst oder einer Landtagskommission; der Ministerpräsident würde seine Ministerkollegen selbst zu berufen haben.

Es ist nicht unvorstellbarlich, daß sich der Landtag auf dieser Plattform zusammenfindet und das Verfassungswerk mit großer Mehrheit verabschiedet.

Die Lebensmittelunruhen.

Über die Vorlesungen in Cönitz berichtet unser dortiges Postblatt. Danach sind die in verschiedenen Blättern enthaltenen Darstellungen arg übertrieben. Von Toten und Verwundeten ist keine Rede. Auch Schiezeren hätten nicht stattgefunden. Eine von der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion unternommene Aktion zur Belebung der Lebensmittelnot und für den



Wiederholen sei von „unfeuerbaren Elementen und antisemitischen Geistern“ ausgenutzt worden. Diese haben an einigen Stellen explodiert. Aus Frankfurt a. M. und Aachen werden gleichfalls Unruhen gemeldet. Aus Aachen wird gemeldet: Nach einer Massenfundgebung, die die Wehrbeitskommission gegen die Zeitung veranstaltet hatten, zog eine zügellose Menge zur Markthalle und plünderte sie völlig aus. Gegen abend stürmte der Böbel das Warenhaus Leonhard Lich. Auch andere Geschäfte, vorzugsweise Schuhwarengeschäfte, waren der Wut der empörten Massen preisgegeben, die auch hier die Fensterscheiben demolierten und plünderten. Die Schuhmannsfabrik war dem Trubel, gegenüber vollkommen machtlos. Erst in den Abendstunden gelang es der belgischen Behördenbehörde, mit einem harten Tropenaufließ die Ordnung wieder herzustellen. Bei den Zusammenstichen sind zahlreiche Personen verletzt worden. Die städtische Lebensmittelkommission hat beschlossen, Obst, Gemüse und andere Lebensmittel in großen Mengen einzukaufen und zu Selbstlohnpreisen an die Bevölkerung abzugeben. Aufsteuer dürfen bis 10 Uhr vormittags der Markt nicht mehr betreten. Die Stadt bietet noch immer ein bewegtes Bild. Belgische Patrouillen durchziehen die Straßen.

Um verschiedenen süddeutschen Städten ist es gleichfalls zu Zeugungsdemonstrationen und zu Zusammenstichen gekommen, so in Ulm und Ravensburg.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern auf Grund der Beschuldigungen mit der interalliierten Kommission in Allenstein ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Zum Steuerabzug.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahre eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträge angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Ausbau des Hunte-Ems-Kanals.

Was wird geschrieben: Nachdem Bremen bei der Reichsregierung den Antrag gestellt hat, in dem Reichshauskanal-Gesetz für 1920 eine 1. Rente für den Bau eines Kanals Bremen-Bremervörde einzufordern, wurde Oldenburg aus der bisher geübten Jurisdiktion herausgetrennt undheimerseits an diesem Scheit Bremens Stellung nehmen. Das ist geschehen in einer Eingabe, die in diesen Tagen der Reichsregierung übermittelt ist, in welcher in Übereinstimmung mit der der Donau und dem Donaukanal und den übrigen Unterstellen bisher eingenommenen Abschaffung des Antrags auf Ausbau des Hunte-Ems-Kanals mit der Binnenschifffahrt über Oldenburg-Camps-Dörpen gebaut werden muss. Er ist deswillen, er fordert die geringsten Abgaben, er ist verkehrspolitisch der günstigste und hat dazu den heutiger Zeit befindens wichtigen wirtschaftlichen Gewinn für sich gegenüber dem Ausbau des Bremervörde-Kanals, doch er weite und kultiviert Gebiete auf sich. Werte hofft, während der Bremervörde-Kanal durch landwirtschaftliches Kulturland führt, Betriebeinheiten trennt, Werte geschieht. — Alles in allem, der Dörpener Kanal hat gegenüber dem Bremervörde-Kanal so viele Vorteile, doch in erster Linie nur an einem Ausbau dieser Maßnahmen gedacht werden kann.

Die Städtische Kreditanstalt.

Für ihrem Bestreben, mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes in enger Führung zu stehen, die Städtische Kreditanstalt ihre Schüppen jetzt ganz breiten Rolle in umgebaute Hoffnung herauszugeben. Den beiden ersten Selschen (von 1883 und 1900) ist das Werk vom 10. April 1920 gefolgt und dazu sind seither unter dem 12. Juni neue Ausführungsbestimmungen und eine der Gemeinschaft angepaßte Geschäftsvorordnung erschienen.

Neben vielen durch entstehenden Verbesserungen und Ergänzungen der bisherigen Einschätzungen, die den Geschäftsbetrieb und den Erfolg mit den Darlehenführern erleichtern sollen, treten einige Neuverrichtungen von allgemeinem Interesse in den Vordergrund.

Zunächst hat die Anteil an ihren Eigentümern gewechselt. Während sie bisher ein Organ des früheren Herzogtums Lippe Oldenburg war, gehört sie fortan dem Freistaat Oldenburg und ist bestimmt, ihre Tätigkeit auf dessen ganze Geschichte, vorzugsweise Schuhwarengeschäfte, wares der Nutzen der demokratischen Massen präzugeben, die auch hier die Fensterscheiben demolierten und plünderten. Die Schuhmannsfabrik war dem Trubel, gegenüber vollkommen machtlos. Erst in den Abendstunden gelang es der belgischen Behördenbehörde, mit einem harten Tropenaufließ die Ordnung wieder herzustellen. Bei den Zusammenstichen sind zahlreiche Personen verletzt worden. Die städtische Lebensmittelkommission hat beschlossen, Obst, Gemüse und andere Lebensmittel in großen Mengen einzukaufen und zu Selbstlohnpreisen an die Bevölkerung abzugeben. Aufsteuer dürfen bis 10 Uhr vormittags der Markt nicht mehr betreten. Die Stadt bietet noch immer ein bewegtes Bild. Belgische Patrouillen durchziehen die Straßen.

Um verschiedenen süddeutschen Städten ist es gleichfalls zu Zeugungsdemonstrationen und zu Zusammenstichen gekommen, so in Ulm und Ravensburg.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern auf Grund der Beschuldigungen mit der interalliierten Kommission in Allenstein ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträge angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträge angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträge angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträgen angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträgen angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträgen angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des Innern ein Gefangen übergeben, die auch für die Abfahrt bereitstehen. Es handelt sich um eine Gültigkeit haben soll. Darin heißt es:

Die polnische Regierung verpflichtete sich, die Stimmberechtigten der Abstimmungsgemeinde Allenstein und Marienwerder in täglichem Sonderzügen während des Zeitraums von 14 Tagen durch politisches Gesetz zu befrieden. Jeder Stimmberechtigte, der durch das politische Gesetz zu fahren wünscht, muss sich durch folgende Partizipate ausspielen: a) durch *Stimmenangabe* oder b) durch *Personalausweis* mit *Photographie*. Abfahrtserlaubnis werden bei der Kontrolle abgestempelt. Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Die Durchfahrt erfolgt auf der Straße Konig-Danzig-Marienburg. Die Autos bleiben während der Durchfahrt durch das polnische Gesetz geschlossen. Den Reisenden ist es verboten, während des Aufenthalts die Züge zu verlassen. Die Durchfahrt von Stimmberechtigten, die schon vorher von dem Abfahrtserlaubnis Gebrauch gemacht haben, ist nicht gestattet. Wie im politischen Gesetz wohnende deutsche Staatsangehörigen genießen dieselben Rechte wie die polnischen Staatsbürgler. Die obigen Bestimmungen gelten auch für den Rücktransport der Abstimmungsberechtigten nach der Abfahrt.

Um Zweifel zu beheben, verbreitet die Regierung folgendes: Die Abreise des geflüchteten Vertrages auf die für das Reichslande 1920 geschaffene Einkommensteuer soll grundsätzlich erst nach der endgültigen für das Kalenderjahr 1920 vorzuhaltenden Veranlagung erfolgen. In der Presse ist hieran hier und da die Schlußfolgerung gegegen, daß Arbeitnehmer in diesem Jahr eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hätten, indem sie neben der Abgabe ihres Arbeitnehmers auf Steuerforderungsbereichen auch noch die Steuer von demjenigen Einkommen zu zahlen hätten, das für die landesrechtliche Veranlagung der Einkommensteuer im Jahre 1919 festgestellt ist. Diese Ausfolgerung ist irreführend. Wenn erkennt es noch Möglichkeit dafür gegeben, daß solchen Steuererhebungen, bei denen sich die vorläufige Abgabe an entrichtende Steuer nicht höher als der Prozentsatz steigt, von ihrem Arbeitseinkommen berechnet, ein Steueranforderungsbereich überhaupt nicht zugesetzt. Und zweitens wird, wo diese Veranlagungen nicht zutreffen, also wenn z. B. nach anderer Einkommen als Arbeitnehmer vorhanden ist, die geführte Steuer lediglich auf die einzelnen nach dem Steueranforderungsbereich zu entrichtenden Beträgen angerechnet. An weitere eingehende Veranlagungen ist die Gültigkeit der Abreise nicht geknüpft. Eine direkte Herauszahlung findet grundsätzlich auch erst bei der endgültigen Veranlagung für 1920 statt, vorher, also im Laufe dieses Jahres, wird nur dann herausgezahlt, wenn die Arbeitnehmer endgültig an entrichtende Einkommensteuer vorwiegend weniger als 10 v. H. des mutmaßlichen im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Beide das Einkommen z. B. aus 4800 Mark Arbeitseinkommen, und ist der Steuerpflichtige verheiratet und hat vier minderjährige Kinder, so ist bei der endgültigen Veranlagung überhaupt keine Einkommensteuer zu zahlen; in diesem Falle werden die jeweils monatlich geführten 10 Mark sofort zurückgezahlt. Die Bestimmungen über den Abzug vom Arbeitseinkommen resten am 25. Juni in Kraft, d. h. ihnen unterliegen alle vom 25. Juni ab folgenden Gehälter, Sohne u. Ähn. Durch vorherige Auszahlung dieser Beträge können die Bestimmungen über den Steuerabzug nicht umgangen werden.

Die Polen geben nach.

Dem deutschen Geschäftszentrum in Warschau wurde vom polnischen Ministerium des

Amtliche Bekanntmachungen.

Rüstringen.

Freigabe weiterer Wohnungsabschläge.

Von heute ab werden folgende Wohnenfortsätze Abschläge freigesetzt: Nr. 6 der kleinen 30-Jähr.-Reihe, Nr. 1 der großen 20-Jähr.-Reihe, Nr. 3 der von 19-Jähr. Reihe Nr. 1-4 der jetzt neu aufgegebenen Reihen für Kleingewerbe.

Rüstringen, den 24. Juni 1920.

Ortsobohörstelle Rüstringen.

Wilhelmshaven.

Unmöglichkeit von Mietabschlüssen

auf Grund der Wohnungsmangelordnung vom 23. September 1918, der Verordnung des preußischen Ministers für Wirtschaft vom 5. Dezember 1919 und des Gesetzes über Mietabschlüsse gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920.

Zu jedem mündlichen oder schriftlichen Mietabschluss über Wohnungen, sonstige Wohn- und Geschäftsräume, Büros, Ämtern, Lagerräumen, Werkstätten usw. müssen einer Woche die Jultimo, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken, die Mietverträge ausdrücklich eingeholt werden, ebenso wie alle Veränderungen mit allen Mietern, soweit mit dieser eine Preissteigerung oder irgendwelche Mehrleistung verbindlich wird. Alle Mietabschlüsse und Mietsteigerungen, welche nach dem 22. August 1919 erfolgt sind und dem Wohnungsmangel nicht angezeigt sind, sind infolgedessen ungültig, als ob sie nie geschlossen worden wären. Die Mietverträge gelten machen kann. Erst durch den Zustimmungsbefehl des Wohnungsmamtes werden die Mietverträge für den Vermieter rechtswirksam. Zur Vermeidung von Geldstrafe bis 10.000 Mark sind alle Mietverträge sowie sonstige Mietabschlüsse und Mietsteigerungen dem Wohnungsmamt unbedingt anzuhängen.

Wilhelmshaven, den 21. Juni 1920.

Der Magistrat. Tel. 3011.

Bericht der Vermietung von Wohnungen ohne vorherige Anzeige beim Wohnungsmamt.

Alle Haushalte, die ihre Stellvertreter, haben dem Wohnungsmamt (Stadtbaubau, Königstr. 118), jede Wohnung innerhalb 3 Tagen anzugeben, nachdem sie gefindigt ist oder festgestellt, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Vermieter oder Mieter befreit werden. Der Vermietungsbefehl darf dann die Vermietung bis zum 1. September nicht fortsetzen. Der Vermieter ist verpflichtet, bei dem Magistrat erneut vorzuhören, nachdem der Vermieter erfüllt hat, daß er einen Wohnungsfundchein gemäß § 4 der Wohnungsmangelverordnung für die Wohnung dem Vermieter nicht zuzwenden will oder eine Woche seit erfolgter Anzeige nichtschriftlich in ohne das der Magistrat eine Anzeige aufzunehmen, aber die Wohnung im Mietvertrag sind rechtsfähig, außerdem wird mit Geldstrafe bis 10.000 Mark oder mit Haft bestraft, wer unverbunden bleibt.

Wilhelmshaven, den 22. Juni 1920.

Der Magistrat. Tel. 3011.

Reichsschweiz (Moleklin, Leinenendrill, Männerhemden und Kindertrikots) in den Geschäften: Schuhhaus, Käthe & Co., Gütersloher Straße 10; Blattfutter, Blattfutter, Unter den Linden, Berlin; B. & Co., Gelsenkirchen; W. Dietrich, Bismarckplatz; Kappelhoff, Ronduit; J. Margarete, Markt; und Göderitzschule; Hollbaum, Käthe & Co., Gütersloher Straße; Witte, Ronduit; nur S. Schmid, Gütersloher Straße; nur S. Schmid, Gütersloher Straße; gekleidet werden.

Reichsschweiz werden von unserer Bekleidungsstelle, sowohl über vorhanden, für die Wohndienstleistungen, Kriegsbeschädigten und an sonstige Kinderhemden, wie Rentenempfänger, Witwen und Dienstpersonal abgestimmt, ausgetragen, aber auch hierzu unter Strümpfen nur die direkten Bekleidungen, die in diesem Jahre einen Bezugsschein auf Reichsschweiz noch nicht erhalten haben.

Als mindestensmäßigt gilt für diese Verteilung gilt der Kreis von Personen, dessen Wohneinkommen folgende Höchstsumme nicht übersteigt:

1 Person ohne eigenen Haushalt	50 M.
2 Personen	60
3 Personen	80
4 Personen	100
5 Personen	120
6 Personen	140

für jede weitere Person steigt um 20 M.

Beim Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines sind der leere Steuerzettel, Protokollausweis und kontrige Nachweise über das Eintreffen vorzulegen.

Die Gesetze haben nur die ab heute erteilten Bezugsscheine zu beliefern und die belieferter Scheine unter Angabe der etwa übrig gebliebenen Warenmengen und ihres spätesten der 1. Juli einzutreiben.

Wilhelmshaven, den 22. Juni 1920.

Südliches Lebensmittelamt.

Die allgemeine Aufgabe der Lebensmittelstatten erfolgt Straßenweise im südlichen Lebensmittelamt, Börsenstraße 35, in den unten festgestellten Zeiten gegen Vorlegung der Bros. und Sonderausweisarten sowie Abgabe der aufgefüllten Quittungen und zwar am

Montag, den 28. Juni:

Großalter 1 Rothenstraße und Böhmerstraße.

Großalter 2 Königs-, Montenstrasse und Bredow-

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarckplatz, Brumby, Güter- und Güterberthestr.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarckplatz, Brumby, Güter- und Güterberthestr.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 2 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Großalter 11 Adalbert-, Böhm- und Börsenstraße.

Großalter 12 Göderitz- und Käthe-Straße.

Mittwoch, den 30. Juni:

Großalter 1 Bismarck-, Böhm- und Böhmerstraße.

Wichtige Bekanntmachung!

An die Bevölkerung von Wilhelmshaven-Rüstringen!

Es ist uns gelungen, mehrere tausend Paar Schuhwaren aus ersten Fabriken Deutschlands weit unter Herstellungskosten zu erwirken. Diese Schuhwaren sind wie die Friedenswaren aus bestem Leder hergestellt, bequem im Tragen, elegant in Form und Ausführung, von unbestreitbarer Haltbarkeit und der breiten Masse der Bevölkerung angänglich, weil sie **fabelhaft billig sind**.

Wir empfehlen dringend jedermann, sich für diesen billigen Kauf vorzubereiten. Mann, Frau und Kind werden bald in der Lage sein, sich mit vorzüglichem Schuhwerk zu versehen, die Preise sind so **phänomenal billig**, daß sie alles bisher Gebotene in den Hintergrund stellen und kehren für unabsehbare Zeit nicht wieder. Der Beginn des Verkaufs mit genauen Preisen aller Artikel wird im nächsten Inserat angezeigt, was wir zu beachten empfehlen.

Gärtner

Marktstraße Nr. 38 Schuhhaus größten Stils Gökerstraße Nr. 19



Vereen der
Schleswig-Holsteiner
„Up ewig ungelebt“

Uns Sommer-Bergnögen

wird nicht in Gödenk, sondern am 27. Juni im
Heppener Bürgergarten abholen.

Anfang Abend 3 Uhr

Unter anderem: Sängerleistung, Verlegerin
um Brille für Brunn- und Mannslädi.
Konzert um Daus.

Männer oder Mitgliedschaft gilt ab 11 Uhr.
Um gute Bedeckungbit

3292) De Vörland.

R. d. B.
und
D. D. B.

Erweiterte Vorstandssitzung am Freitag,
nachmittags 3.30 Uhr, im Parkhaus.

Erstcheinende (amtliche) Mitglieder des erweiterten
Vorstandes (Arbeitsausschuß) dringend erforderlich.
Zwischen den Vorstand und der Fachvereinigungen sind herzlichst
dazu eingeladen.

Am Freitag, abends 8 Uhr, findet für alle
aktiven Unteroffiziere
im großen Saale des Parkhauses, für alle
aktiven Deckoffiziere

im Germaniahaus eine
Vorfaßmühlung
(att. Wichtige Tagesordnung!)

Die für Freitag abends 8 Uhr im großen Saale
angelegte Versammlung aller Oberoffiziere und der
zeitigen Funktionäre fällt aus und findet am
Dienstag, 29. Juni, abends 8 Uhr, im kleinen Saale
des Parkhauses statt.

Der Hauptgruppenvorstand.

Kriegsgefangene!!

Freitag, 25. Juni, abends 8 Uhr:
Versammlung

im „Alten Fisch“. Bismarckstraße.

- Tagesordnung: -

„Ein- und Verlaufsgenosinnlichkeit“.

Der Vorstand.

Freie Wallerport-Vereinigung „Jade“

Am Freitag, den 25. Juni 1920, abends 7.30 Uhr.
Unter unsere Mitgliederberatung im Volksschul-
gebäude (Lohmühlen), Hollomanstraße 8/10. Neuerlich
wiederhergestellte Tagesordnung u. a. Sitzungsnahme zu den
Wahltagen, die der Vorstand. - Jedes Mitglied
erhält eine pünktliche. Der Vorstand.

Oeffentliche Hausfrauen-Versammlung

Freitag, 25. Juni, 8.15 Uhr
Werft-Speisenschau - Veranda

Garten-Eingang, Marktstraße

Bekanntgabe des Bertrages u. Lohn-
tarifs mit den Haushaltstellen.

Einberufen von

Bürgert. Frauenbund Wilhelmshaven-Rüstringen

ADLER

EHR. R. WILL

HEUTE & UHR ABENDS

Wenn im Frühling
der Holunder ...
von Heinz Lewin

OPERE
TE IN 3 AKTEN

Gastspiel der
Operettengesellschaft
Dir. Förster u. Merten

DEUTSCHE KÄM
Lichtspiele. Lichtspiele.

Freitag zwei Uraufführungen:

Kuperus weltberühmter Roman

Nachtgestalten.

Eine abenteuerliche Geschichte in
spannenden Akten. In den Haupt-
rollen der beiden Hauptrollen befinden
sich Paul Wegener, Reinhard Schäf-
fel, Erna Morena, Conrad Veidt,
ANITA BERBERE, die berühmte Tänzerin.

Außerdem: (3289)

Der Brunnen des Wahnsinns.

Eine phantastische Sensation in 5 Akten.

Der neueste Film unserer Elchingberg-Serie.

Sowie das übrige grosse Programm !!

PARKHAUS

Freitag, den 25. Juni, abends 8 Uhr:

Grosses Extra-Garten-Konzert

Klassiker-Abend

v. Beethoven, Wagner, Weber, Liszt

Dirigenten: Herr Musikdirektor Wöhrlbier
und Herr Obermusikmeister Rothe.

MUSIKFOLGE:

I. Teil. Dirigent: Herr Wöhrlbier.

1. Beethoven: Marsch 8. Themen a.d. Es-dur-Koncert'

2. Wagner: Ouvertüre zur Oper: "König"

3. Weber: Hüns Zauberhorn", Fant. d. O. u. Oberon"

4. Liszt: "Ungarische Rhapsodie"

5. Beethoven: Ouvertüre zur Oper: "Egmont"

6. Wagner: Große Fantasie a.d. Oper: "Tannhäuser"

7. Weber: "Aufforderung zum Tanz", Rondo

8. Liszt: "Polonaise"

III. Teil. Dirigent: Herr Rothe.

9. Beethoven: Ouvertüre zur Oper: "Egmont"

10. Wagner: Fin. a. R. "Götterdämmerung"

11. Weber: Fin. a. R. "Euryanthe"

12. Liszt: "Rakoczy-Marsch", symphonisch bearbeitet.

Fedderwarden.

Am Sonntag, den 27. Juni 1920,

Anfang 6 Uhr: (3284)

Grosses Tanz-Kräntzchen

Es lädt freundlich ein

H. Lieb.

Arbeiter! Abonnieren die Republik!

Solange Vorrat:

Kaffee, gebr. M. 23.00

Te 24.00

Kaffee m. Zucker 22.00

Kaffee . M. 5.70

Reismehl . 4.50

Hennig-Zucker 2.80

Nüsse . M. 11.00

Bonbons, Schmalzjogh-
tolade 100 Gr. M. 6.00

Hennig-Zillaten.

Metalbett

Schlafdrähtenmatratzen, Min-
derbetten, Säulen, Matratzen, Betten,
Schlafmöbel, Schubl. Zür.

Berein der Schleifer

Sonntag, den 27. Juni er-

Familienausflug

im 54. Lebensjahr. Wir werden sein An-
denken jetzt in Ehren halten.

(3276)

Die Beerdigung findet am Freitag, den

25. VI. Uhr, vor der Leichenhalle Heppens

auf statt.

Das Personal

der Taklerwerkstatt Ressort III

Nachruf!

Am 22. Juni starb plötzlich unser lang-
jähriger Kollege, der Takler

Johann Lührs

im 54. Lebensjahr. Wir werden sein An-
denken jetzt in Ehren halten.

(3276)

Die Beerdigung findet am Freitag, den

25. VI. Uhr, vor der Leichenhalle Heppens

auf statt.

Karl

nach schwerem Leiden im vierten Alter
von einem Jahr zu sich zu nehmen in die

Ewigkeit.

Dieses bringen tief betrübt zur Ansicht die schweregeprägten Eltern seines Kindes:

Emil Zenz und Frau geb. Kober

nebst Anverwandten.

Die Beerdigung findet Montag nachm.

1/2 Uhr vom Sterbehause, Metzer Weg 2,

aus statt.

Todesanzeige.

Heute verstarb im Pflegehaus (3265)

Frau Frida Janßen

im Alter v. 38 Jahren.

Rüstringen.

22. Juni 1920.

Die Beerdigung findet Montag nachm.

1/2 Uhr vom Sterbehause, Metzer Weg 2,

aus statt.

Georg Julius

im blühenden Alter von 20 Jahren 7 Mon.

Mit der Bitte um stillte Teilnahme

die tieftraurenden Hinterbliebenen.

J. Julius u. Frau geb. Zimmering.

Karl Klinner.

Wilhelmshaven, 23. Juni 1920.

Die Beerdigung findet am Montag,

24. I. Uhr, vom Werft-Kranken-
haus aus statt.

Ab Freitag nur in Colosseum-Lichtspiele!

Hohe Belohnung

dementgen.

der mir nachweist, ein derartiges Programm jemals hier geschenkt zu haben;

aber uns ab heute;

Der grosse Riesenschlager:

Das Problem der

Freien Liebe

mit Esther Carena oder

Warum Frauen nicht heiraten sollten

???

und die Fortsetzung des Millionen-

Mia-May-Films II. Teil

Die Herrin der Welt

in 8 Abteilungen 48 Akten.

Um einen Andrang an der Kasse zu
vermeiden, wird die Kasse nachmittags
um 5 Uhr geöffnet.

